

Nutzungsentgeltsatzung für Säle und Räume der Stadt Eschborn



Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342) sowie der §§ 1-5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I, S. 434) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn in ihrer Sitzung vom 29.04.2010 folgende Nutzungsentgeltsatzung für Säle und Räume der Stadt Eschborn beschlossen:

§ 1

Nutzungsentgelte

Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen der Stadt Eschborn werden Nutzungsentgelte erhoben.

§ 2

Höhe der Nutzungsentgelte für Säle und Räume

Folgende Nutzungsentgelte werden für die jeweiligen Räume und Einrichtungen erhoben:

Stadthalle Eschborn

Räume	Saalgröße	Nutzungsentgelt pro Tag
Saal-Nutzung 1/1	416 m ²	320 €
Saal-Nutzung 3/4	290 m ²	210 €
Saal-Nutzung 1/2	193 m ²	160 €
Foyer		60 €

Bürgerzentrum Niederhöchstadt

Räume	Saalgröße	Nutzungsentgelt pro Tag
Großer Saal	423 m ²	320 €
E1	150 m ²	120 €
E2	76 m ²	90 €
K2	38 m ²	40 €
K3	46 m ²	40 €
K4	81 m ²	50 €

Stadtverordnetensitzungssaal

Räume	Saalgröße	Nutzungsentgelt pro Tag
Saal gesamt	420 m ²	320 €
Großer Saal	324 m ²	210 €
Kleiner Saal	96 m ²	90 €
Foyer		60 €

Erlebnishaus Odenwaldstraße

Räume	Saalgröße	Nutzungsentgelt pro Tag
Saal 1/1	119 m ²	110 €
Saal 1/2	59,5 m ²	55 €

Die vorstehenden Festsetzungen gelten jeweils für eine einmalige Benutzung der entsprechenden Räume und Einrichtungen. Neben der Gestellung der Räume sind in den Entgelten Anteile für Personal (Hausmeister), außer für die in § 5 aufgeführten Zusatzleistungen und für Heizung, Strom- und Wasserverbrauch enthalten. Die maximale Besucherzahl sowie die möglichen Bestuhlungspläne der Säle und Räume kann dem jeweiligen Informationsblatt der Liegenschaft entnommen werden.

§3

Reinigungsentgelt

Folgende Reinigungsentgelte werden für die jeweiligen Räume und Einrichtungen erhoben:

Stadthalle Eschborn

Räume	Reinigungsentgelte
1/1 Nutzung	140 €
3/4 Nutzung	100 €
1/2 Nutzung	70 €
Foyer	60 €

Bürgerzentrum Niederhöchstadt

Räume	Reinigungsentgelte
Großer Saal	140 €
E1	60 €
E2	40 €
K2, K3, K4	20 €
Foyer	60 €

Stadtverordnetensitzungssaal

Räume	Reinigungsentgelte
ganzer Saal	140 €
Großer Saal	110 €
Kleiner Saal	50 €
Foyer	60 €

Erlebnishaus Odenwaldstraße

Räume	Reinigungsentgelte
Saal 1/1	60 €
Saal 1/2	30 €

Im Falle einer übermäßigen Verunreinigung kann ein zusätzliches Reinigungsentgelt erhoben werden. Die genutzten Räume sind grundsätzlich besenrein zu übergeben.

§ 4

Sicherheitsleistungen

Für die Benutzung der jeweiligen Liegenschaften wird eine Sicherheitsleistung von jedem Nutzer in der unten angegebenen Höhe erhoben.

Liegenschaft	Höhe der Sicherheitsleistung
Stadthalle Eschborn	600 €
Bürgerzentrum Niederhöhnstadt Saal	600 €
Bürgerzentrum Niederhöhnstadt E1	200 €
Bürgerzentrum Niederhöhnstadt E2	100 €
Stadtverordnetensitzungssaal	600 €
Stadtverordnetensitzungssaal kleiner Saal	200 €
Erlebnishaus Odenwaldstraße ganzer Saal	200 €
Erlebnishaus Odenwaldstraße 1/2 Saal	100 €

§ 5

Sondernutzungsentgelt

Folgende Sondernutzungsentgelte werden für die jeweiligen Räume und Einrichtungen erhoben:

Stadthalle Eschborn

Sondernutzung	Entgelte
Technikpaket (Licht- und Tontechnik) <ul style="list-style-type: none">• Lautsprecheranlage inkl. Mikrofone• Kassettenrecorder• CD-Player• Bühnenbeleuchtung• Scheinwerfernutzung• DVD-Player• Mini-Disc	100 €
Mobile Beschallungsanlage (Bedienung nur durch eine gestellte Fachkraft)	80 €
Garderobenbesetzung pro Person pauschal	60 €
Küchennutzung incl. Geschirr und Ausstattung, pauschal	50 €
Klavier	30 €
Klavier gestimmt	100 €
Beamer incl. Notebook	50 €
Stundenpauschale nach § 6	25 €
Bedienung der Technik durch eine Fachkraft pro Std.	20 €
Leinwand	15 €
Rednerpult	15 €
Overheadprojektor, Diaprojektor	15 €
Flipchart incl. Stifte	10 €
Stellwände pro Wand	5 €
Moderationskoffer	5 €

Bürgerzentrum Niederhöchstadt

Sondernutzung	Entgelte
Technikpaket (Licht- und Tontechnik)	100 €
<ul style="list-style-type: none"> • Lautsprecheranlage inkl. Mikrofone • Kassettenrecorder • CD-Player • Bühnenbeleuchtung • Scheinwerfernutzung 	
Mischpult	15 €
Garderobenbesetzung pro Person pauschal	60 €
Küchennutzung incl. Geschirr und Ausstattung, pauschal	50 €
Beamer incl. Notebook	50 €
Nutzung der Küche im I. Bauabschnitt	30 €
Stundenpauschale nach § 6	25 €
Bedienung der Technik durch eine Fachkraft pro Std.	20 €
E-Piano	20 €
Kleinleinwand	15 €
Großleinwand	20 €
Rednerpult	15 €
Overheadprojektor	15 €
Flipchart incl. Stifte	10 €
Stellwände pro Wand	5 €
Moderationskoffer	5 €
Reinigung der Getränkeschankanlage	25 €
Benutzung des Kühlhauses	30 €

Stadtverordnetensitzungssaal

Sondernutzung	Entgelte
Technikpaket (Licht- und Tontechnik)	70 €
<ul style="list-style-type: none"> • Lautsprecheranlage inkl. Mikrofone • Kassettenrecorder • CD-Player 	
Garderobenbesetzung pro Person pauschal	60 €
Beamer mobil incl. Notebook	50 €
Beamer eingebaut incl. Notebook	50 €
Stundenpauschale nach § 6	30 €
Bedienung der Technik durch eine Fachkraft pro Std.	20 €
Leinwand (elektrisch)	20 €
Rednerpult	15 €
Flipchart incl. Stifte	10 €
Moderationskoffer	5 €
Stellwände pro Wand	5 €
Overheadprojektor	15 €
Multivisionskamera	15 €
Videorecorder	10 €

Erlebnishaus Eschborn

Sondernutzung	Entgelte
Beamer incl. Notebook	50 €
Media-Pack	30 €
Nutzung der Küche incl. Geschirr	30 €
Stundenpauschale nach § 6	30 €
Rednerpult	15 €
Leinwand	15 €
Overheadprojektor	15 €
Diaprojektor	15 €
Flipchart	10 €
Moderationskoffer	5 €
Stellwände pro Wand	5 €

§ 6

Nutzungsentgelte für den Auf- und Abbau

- (1) Werden die gemieteten Räume an dem/den Tag/en vor oder nach dem Veranstaltungstag zusätzlich für Proben, Auf- und Abbau, sonstige Nebenarbeiten und Reinigungszeiten benötigt, wird pro begonnener Stunde ein Zuschlag, wie in § 5 der Gebührenordnung angegebenen, erhoben.
- (2) Örtlichen Vereinen, Kirchen, Schulen und politischen Parteien sowie Wählergemeinschaften steht/steht der/die gemietete/n Raum/Räume für Auf- und Abbau usw. vor und nach einer Veranstaltung jeweils einen Tag kostenfrei zur Verfügung.

§ 7

Ermäßigung bzw. Befreiung von der Leistung der Nutzungsentgelte

- (1) Örtlichen Vereinen, Kirchen, Schulen und Parteien sowie Wählergemeinschaften werden die erforderlichen Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen bei internen Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld (Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen u. ä.) kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (2) Bei Publikumsveranstaltungen mit Eintrittsgeld wird den genannten Organisationen einmal jährlich eine Räumlichkeit kostenfrei zur Verfügung gestellt, danach wird eine Ermäßigung von 50 % der Nutzungsentgelte nach §§ 2, 3 und 5 gewährt.
- (3) Im Falle der vorgenannten Befreiungen bzw. Ermäßigungen gilt jedoch die Entrichtung der Sicherheitsleistung und der Reinigungsentgelte in voller Höhe. Davon ausgenommen sind nur Parteien und Wählergemeinschaften im Hinblick auf ihre besondere Rolle bei der demokratischen Willensbildung.
- (4) Bei längeren zeitlich zusammenhängenden Nutzungen können gesonderte Nutzungsentgelte vereinbart werden.

§ 8

Entrichtung der Entgelte

Die jeweiligen Nutzungsentgelte, Sicherheitsleistungen, Sondernutzungsentgelte und Reinigungsentgelte werden 14 Tage nach dem Datum der Rechnungsstellung, spätestens jedoch 4 Arbeitstage vor der Veranstaltung fällig, es sei denn, in der Rechnung ist ein ausdrücklicher Zahlungstermin genannt. Die Nutzungsentgelte, Sicherheitsleistungen oder Reinigungsentgelte sind entweder bei der Stadtkasse zu entrichten oder per Überweisung an das auf der Rechnung angegebene Konto unter Angabe des Verwendungszwecks.

§ 9

Besondere Leistungen

Leistungen, die über die Bereitstellung der Räume und Einrichtungen hinausgehen (z. B. Dekorationsarbeiten, Sonderreinigung u. ä.), werden zu den anfallenden Selbstkosten für Personal und Material in Rechnung gestellt. Auf diese zusätzlichen Leistungen besteht seitens der Nutzer kein Anspruch, sie können nur erbracht werden, wenn personelle Kapazitäten vorhanden sind.

§ 10

Dauermieter

Bei der langfristigen Anmietung von Räumen (Dauermieter) durch ortsansässige Vereine, Kirchen, Parteien etc. behält sich die Stadt unabhängig von der vertraglichen Regelung eine eigene Inanspruchnahme in Ausnahmefällen vor. Die betroffenen Organisationen sind in diesem Falle rechtzeitig zu informieren. Eine Dauerbelegung kann nur an den Wochentagen Montag bis Freitag stattfinden.

§ 11

Nutzungsrechte

Die in der Gebührenordnung angegebenen Räumlichkeiten können von Eschborner Einwohnern für private Feierlichkeiten (eigener Geburtstag, eigene Hochzeit etc.) angemietet werden, die nachweislich mindesten 6 Monate im Stadtgebiet gemeldet sind, ausgenommen hiervon ist der Stadtverordnetensitzungssaal.

Eschborn den 01.06.2010

Magistrat der Stadt Eschborn

gez.: Mathias Geiger
Erster Stadtrat